

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattersburg vom 30. Juni 2025,  
Zl. 2025/II/7.

Gemäß § 43 (1) lit. b Ziff. 1 in Verbindung mit § 94 d Ziff. 4 lit. a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960 i.d.g.F., wird zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden und zur Ordnung des ruhenden Verkehrs folgendes verordnet:

In Walbersdorf in der Hauptstraße am Dorfplatz vis a vis Haus Nr. 75 ist für den ersten Parkplatz, straßenseitig gesehen (Walbersdorf Hauptstraße) und vor dem Haus Nr. 71, für den ersten Parkplatz, straßenseitig gesehen (Walbersdorf Hauptstraße) am Grundstück Nr. 190 der KG 30120 Walbersdorf in einer Länge von 6,0 m das Halten und Parken verboten. Dieses Verbot ist durch die Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 13 b StVO (Halten und Parken verboten) mit den Zusatztafeln gemäß § 54 StVO („Anfang“ und „Ende“) und mit einer weiteren Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 Ziff. h StVO („ausgenommen Behinderte“) kundzumachen.

Die Verkehrszeichen sind gemäß beiliegendem Plan Nr. 2025/II/7 anzubringen.

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der Anbringung ist in einem Aktenvermerk festzuhalten (§ 44 Abs. 1 StVO).

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattersburg vom 25. September 2024, Zl. 2024/IX/5 tritt außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

  
Bürgermeisterin Claudia Schlager



Angeschlagen am: 01. Juli 2025  
Abgenommen am: 16. Juli 2025